

## AWV Jade - Newsletter Corona – 07\_11\_2022

### 1. Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen

Am 25.10.2022 wurde im Bundesgesetzblatt das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz verkündet, welches auch die gesetzlichen Regelungen im neuen § 3 Nr. 11c EStG zur **Steuerbefreiung von Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen der Arbeitgeber bis zu 3.000 Euro** enthält. Das Gesetz finden Sie hier:

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl122s1743.pdf%27%5D\\_166688284563](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1743.pdf%27%5D_166688284563)

Die Steuerfreiheit führt nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung zur Beitragsfreiheit. Damit werden **Leistungen des Arbeitgebers bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000 Euro steuer- und beitragsfrei gestellt, soweit diese in einem Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024** als Inflationsausgleichs-Sonderzahlung **zusätzlich zum Arbeitslohn** gewährt werden.

Die Leistungen zur „Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise“ können in Form von Zuschüssen und Sachbezüge und **flexibel als Teilbeträge** gezahlt werden. An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung sollen **keine besonderen Anforderungen** gestellt werden. Es genügt ein entsprechend formulierter Hinweis, bspw. im Rahmen der Lohnabrechnung.

Die Zahlung einer solchen Prämie kann tarifvertraglich wie individualvertraglich vereinbart werden. Die Begünstigung kann bis zum Gesamtbetrag für jedes Dienstverhältnis, also auch für aufeinander folgende Dienstverhältnisse, gesondert in Anspruch genommen werden. Dies gilt jedoch nicht, soweit es sich dabei um ein und denselben Arbeitgeber handelt.

Mit dem anliegenden BDA-Papier (**Anlage\_1\_Ausgestaltung\_Inflationsausgleichsprämie**) werden erste Antworten und Hinweise auf häufig gestellte Fragen zu der Regelung in § 3 Nr. 11c EStG

gegeben.

## **2. Aktualisierte FAQ des BMAS zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung**

In Bezug auf die am 01.10.2022 in Kraft getretene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung hat nun das Bundesarbeitsministerium (BMAS) seine FAQ veröffentlicht und bereits aktualisiert.

Insbesondere die Zusammenfassung zu Beginn der Webseite macht ein weiteres Mal deutlich, dass die Basis der betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen die Gefährdungsbeurteilung darstellt. Dabei seien bewährte Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen / zu prüfen, wie der Mindestabstand, Lüften, Maskenpflicht (überall dort, wo technische oder organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten), Reduzierung der Personenkontakte sowie regelmäßige betriebliche Testangebote. Entsprechende Maßnahmen seien dann in einem Hygienekonzept festzulegen.

Die aktuellen FAQ finden Sie hier:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

Weitere Informationen zum Hintergrund der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der aktuell gültigen Maßnahmen finden Sie in den als **Anlage\_2\_Update\_Betrieblicher\_Infektionsschutz\_BMAS** beigefügten Folien des BMAS.

## **3. Bundesrat beschließt Anpassung der KuG- Verordnungsermächtigung**

Die Bundesregierung erhält Ermächtigungen zum Erlass verschiedener Verordnungen, die es ihr ermöglichen im Krisenfall die KuG-Krisenregelungen zeitnah per Verordnung ohne langwieriges Gesetzgebungsverfahren zu aktivieren.

Der Bundesrat hat am 07.10.2022 den "Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen"

gebilligt (**Anlage\_3\_Anpassung\_VOErmächtigung\_KUG**). Damit gelten nach Verkündung im Bundesgesetzblatt folgende Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung rückwirkend zum 01.10.2022:

- vollständige oder teilweise Erstattung der vom Arbeitgeber während der Kurzarbeit allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge (§ 109 Abs. 6 SGB III); **Befristung: 30.06.2023**
- Verlängerung der KuG-Bezugsdauer bei Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt auf maximal 24 Monate (§ 109 Abs. 4 SGB III); Ermächtigung der Bundesregierung, nicht mehr des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales; unbefristet
- Verlängerung des erleichterten KuG-Zugangs (Absenkung des Mindestquorums auf 10 Prozent, Verzicht auf negative Arbeitszeitsalden) (§ 109 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, Nr. 3 SGB III); **Befristung: 30.06.2023**
- Verzicht auf den Einsatz von Arbeitszeitguthaben (§ 109 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 SGB III) und bezahltem Erholungsurlaub (§ 109 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 SGB III) zur Vermeidung der Kurzarbeit sowie die Möglichkeit für Betriebe, die Kurzarbeitsanzeige auch im Folgemonat nachholen zu können (§ 109 Abs. 7 SGB III); **Befristung: 30.06.2023**
- Anrechnungsfreiheit einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügigen Nebenbeschäftigung (§ 109 Abs. 8 SGB III) **Befristung: 30.06.2023**
- Aufhebung der Vergütungsregelung für Leiharbeitnehmer in § 11 Abs. 4 S. 2 AÜG für die Dauer des Kurzarbeitergeldbezuges (§ 11a S. 3 AÜG); **Befristung: 30.06.2023.**

#### **4. FAQ-Papier zum Mindestloohnerhöhungsgesetz**

Die Erhöhung des Mindestlohns und Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung zum 01.10.2022 durch das neue Mindestloohnerhöhungsgesetz werfen zahlreiche Fragen auf.

Mit dem aktuellen FAQ-Papier (**Anlage\_4\_FAQ\_MiLoG**) beantwortet die BDA häufig gestellte Fragen und gibt Hinweise zu den Neuregelungen.

## **5. Empfehlung zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2**

Al **Anlage\_5\_AfMu\_SARS-CoV-2** erhalten Sie die „Empfehlung zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“, die der Ausschuss für Mutterschutz (AfMu) anlässlich der anhaltenden Pandemie erstellt hat. Das Papier aktualisiert und ersetzt die bisherige Ausarbeitung des Bundesfamilienministeriums „Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“ unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.

## **6. Krieg in der Ukraine: Aktualisierte FAQ der BDA**

Die BDA hat die FAQ zu aufenthaltsrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen im Kontext des Kriegs in der Ukraine aktualisiert.

Wesentliche **Neuerungen** sind:

- Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Verordnung: Ab dem 01.09.2022 sind Geflüchtete Personen aus der Ukraine für 90 Tage vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.
- Geflüchtete Personen aus der Ukraine können mit einem Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz auch in andere europäische Nachbarstaaten reisen und auch dort einen Antrag zum vorübergehenden Schutz stellen. Über eine gemeinsame Datenplattform werden Mitgliedstaaten informiert, sollte die Person mit den identischen Daten bereits einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz haben.
- Gültige ukrainische Führerscheine werden seit dem 27.07.2022 in Deutschland und in allen anderen europäischen Mitgliedstaaten akzeptiert und es müssen

weder eine Übersetzung noch ein internationaler Führerschein mitgeführt werden.

- Die Europäische Kommission hat den befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen angepasst. Es wurden weitere 5 Mrd. € genehmigt.
- Die Bundesregierung hat eine Kurzinformation für Arbeitgeber zur Gewinnung und Beschäftigung russischer Fachkräfte erstellt, die den Status quo des derzeitigen Einreiseverfahrens wiedergeben.

Die aktualisierte Version erhalten Sie als **Anlage\_6\_FAQ\_Ukrainekrieg**. Die Änderungen wurden gelb markiert.